

THÜR. LANDTAG POST
31.08.2023 16:56

22700/2023

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.



Den Mitgliedern des AfSAGG

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.
Arnstädter Str. 50, 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

- ausschließlich per E-Mail -

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/2931

zu Drs. 7/8244

Geschäftsstelle

**LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
in Thüringen e.V.**

Arnstädter Str. 50
(Eingang Humboldtstraße)
99096 Erfurt

E-Mail: info@liga-thueringen.de
Internet: www.liga-thueringen.de
Telefon: (0361) 511499-0

Erfurt,
31.08.2023

Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen zum Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsfördergesetzes – Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt ausdrücklich, dass mit diesem Gesetzesentwurf die Gewaltschutzeinrichtungen im Sinne der Istanbul-Konvention (IK) ausgebaut und gestärkt werden sollen. Insbesondere für die stationären Frauenschutzeinrichtungen bedeutet dieser Gesetzesentwurf ein Paradigmenwechsel in der Finanzierung, den wir als LIGA für dringend notwendig und lange überfällig erachten.

Die aktuelle Lage im Bereich des Schutzes von Frauen vor häuslicher Gewalt ist dramatisch. Im Vergleich zu 2021 gibt es in Thüringen einen Anstieg der Betroffenen von häuslicher Gewalt, lt. Landeskriminalämtern um 18,1 Prozent. Die Einrichtungen in Thüringen arbeiten derzeit mit Wartelisten und die Mischfinanzierung von Kommunal- und Landesebene sowie anderen Gebietskörperschaften erfordert einen hohen Verwaltungsaufwand.

Als LIGA haben wir uns intensiv mit dem Gesetzesentwurf auseinandergesetzt. Es ist uns wichtig, dass dieser Entwurf in einem wirksamen und umsetzbaren Gesetz mündet. Hierzu haben wir im Rahmen der Anhörung folgende Anmerkungen und Vorschläge im Sinne der Zielstellung des Gesetzesentwurfs erarbeitet.

Name des Gesetzes

Die Kombination von Gleichstellung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen entsprechend der IK in einem Gesetz halten wir für nachvollziehbar. Die Verwirklichung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männer ist ein Grundpfeiler, auf denen u.a. die Maßnahmen gegen häusliche Gewalt und Partnerschaftsgewalt aufbauen. Gleichstellung und Gewaltschutz bedingen sich gegenseitig.

Ergänzend dazu bietet es die Möglichkeit, in der Weiterentwicklung des Gesetzes die Täterarbeit nach Artikel 16 der IK landesgesetzlich zu regeln. In der Weiterentwicklung des Chancengleichheitsfördergesetzes halten wir es für möglich, auch diesen Bereich darin gesetzlich abzubilden.

Barrierefreiheit

Barrierefreiheit darf sich nicht nur auf bauliche Veränderung beschränken. Die Idee im Gesetz, sich diesem Thema zuzuwenden, begrüßen wir ausdrücklich. Allerdings bedarf es hier neben einer investiven Förderung auch eine konzeptionelle Neuaufstellung der Konzepte zum Betrieb einer Schutzeinrichtung.

Dabei wird die Frage zu klären sein, wie viel "Barrierefreiheit" als Mindeststandard zu bewerten ist und an welcher Stelle eher spezialisierte Einrichtungen und Angebote zu konzipieren und aufzubauen sind. Dies kann sehr gut in einer partnerschaftlichen Bedarfsplanung mit den Trägern von Schutzeinrichtungen erfolgen.

Zu § 1 Ziel des Gesetzes

Die LIGA begrüßt die Zielstellung des Gesetzes und empfiehlt zu dem Ziel der Umsetzung der Istanbul-Konvention mit Blick auf den Ausbau von Gewaltschutzeinrichtungen den Artikel 26 „Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind“ in die Zielstellung mit aufzunehmen.

Weiterer Regelungsbedarf auf Landesebene wird bei der Umsetzung des Artikels 25 Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt und für die Regelungen und Förderung der Täterarbeit bei häuslicher Gewalt gesehen.

Zu § 3 Förderung von Gleichstellungsmaßnahmen

Die Vorschriften wurden bis auf den Aspekt zur Umsetzung der Istanbul-Konvention inhaltsgleich übernommen. Grundsätzlich sind die Maßnahmen zu begrüßen. Dennoch bedarf es aus Sicht der LIGA einer Aktualisierung des Paragrafen an die aktuellen Rahmenbedingungen und Entwicklungen sowie Landesinteressen. Vor allem in den Schnittstellenbereichen der regionalen und überregionalen Familienförderung sowie im Bereich der Antidiskriminierungsarbeit sehen wir insbesondere in Abs 1. Nr. 1, 3 und Nr. 4 inhaltliche Überschneidungen. Hier sollte aus unserer Sicht auf die bestehenden Gesetze und Fördergrundsätze verwiesen werden. Es muss konkretisiert werden, wer für welche Maßnahmen zuständig ist und wo die Förderungen beantragt werden können.

Da in dem Gesetzentwurf der Schwerpunkt auf die Förderung der Einrichtungen im Gewaltschutzbereich gelegt wird, regen wir an, die Reihenfolge der Maßnahmen im Abs 1. so anzupassen, dass dieser der inhaltlichen Struktur des Gesetzes gerecht wird.

Zu Abs. 2: Das Wort Personenvereinigungen sollte durch Organisationen ersetzt werden, da sonst gemeinnützige gGmbHs ausgeschlossen werden. Wir empfehlen hier eine Verankerung des Subsidiaritätsprinzips und verweisen an dieser Stelle auf Artikel 9 "Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft".

Wir empfehlen folgenden Formulierungsvorschlag:

"Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten freien Trägern betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, sollen Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts von eigenen Maßnahmen absehen."

Zu Abs 3: Dieser Absatz kann mit unter den in Absatz 1 aufgelistet Maßnahmen hinzugefügt werden, da es sich hierbei ebenfalls um eine förderfähige Maßnahme handelt.

Zu § 4 Schutzeinrichtungen – Anspruchsberechtigte und Einrichtungsstandards

Grundsätzlich sollte der Begriff Schutzeinrichtungen im Sinne des Gesetzes und der sich daraus ergebenden Folgeprozesse (Verordnungen, Standards etc.) näher definiert werden. Als LIGA empfehlen wir, einen weiteren Absatz einzufügen, indem erläutert wird, welche Einrichtungsarten unter Schutzeinrichtungen konkret gemeint sind. Eine Unterscheidung zwischen ambulanten Hilfeeinrichtungen (Fachberatungsstellen, Interventionsstellen) und stationären Schutzeinrichtungen (klassische Frauenhäuser und Schutzeinrichtung für nicht weibliche Personen bzw. Menschen mit non-binären Geschlechtsidentitäten, Transgender etc.) erachten wir im § 4 sowie mit Blick auf Ziele, Aufgaben und Förderung im weiteren Gesetzesverlauf für sehr sinnvoll.

Zu Abs. 1: Die Formulierung "Gewalt im Sinne des Gesetzes umfasst alle Formen psychischer, physischer, ökonomischer und/oder sexualisierter Gewalt innerhalb (häusliche Gewalt) oder außerhalb von Paar,- Familien,- oder vergleichbaren Beziehungen im sozialen Nahraum" kann mit Blick auf die Formulierung "...oder außerhalb von Paar,- Familien,- oder vergleichbaren Beziehungen im sozialen Nahraum" missverstanden werden. Im letzten Satzabschnitt ist nicht sofort klar, inwiefern Gewalt eingegrenzt ist.

Wir empfehlen folgende Formulierung:

"Geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt umfasst alle Formen psychischer, physischer, ökonomischer, struktureller und / oder sexualisierter Gewalt innerhalb von Paar,- Familien,- vergleichbaren Beziehungen und im sozialen Umfeld oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern unabhängig des Wohnsitzes von Opfer oder Täter."

Zu Abs. 2: Grundsätzlich begrüßen wir ein inklusives Hilfesystem sehr. Die Formulierung kommt aus unserer Sicht einem Rechtsanspruch aller betroffenen Menschen auf die Hilfeangebote sehr nah. Als LIGA empfehlen wir diese Zielstellung als übergeordnetes Ziel des Gesetzes in § 1 zu formulieren, welches durch die im Gesetz beschriebenen Maßnahmen stufenweise erreicht werden sollte.

Dies ist auch notwendig, da wir durch die Kommunalisierung eine sehr heterogene Angebotslandschaft haben.

Die in Abs. 2 gewählte Formulierung überfordert aus unserer Sicht die Träger und Einrichtungen im Gewaltschutz. Hier werden Standards beschrieben, die auch im Rahmen einer Anerkennungsverordnung Berücksichtigung finden müssten. Eine Umsetzung in der Praxis ist nur prozesshaft und in unterschiedlicher Geschwindigkeit möglich. Eine komplette Neuausrichtung bedarf Zeit.

Unser Formulierungsvorschlag für § 1:

„Dieses Gesetz soll dazu dienen, das bestehende Hilfesystem entsprechend der Art. 22 und 23 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) diskriminierungsfrei und barrierefrei auszubauen.“

Auf entsprechende Leitlinien, Zielformulierungen, Qualitätsempfehlungen, nach denen ein Hilfesystem prozesshaft entwickelt werden kann, muss verwiesen werden. Die Zielerreichung der Ziele und damit die Wirksamkeit des Gesetzes sollte alle 5 Jahre im Rahmen eines Controllings evaluiert werden.

Zu Abs. 3: Die LIGA begrüßt die neue Definition von Schutzplatz zu Familienplatz mit einem entsprechenden „Kinderschlüssel“.

Zu Abs. 4: Hier werden Ziele und Einrichtungsaufgaben unterschiedlicher Einrichtungsarten miteinander vermischt. Als LIGA empfehlen wir, die Aufgaben in Satz 1 und Satz 2 in § 5 zu regeln. Die Barrierefreiheit des Angebotes sollte als Ziel in § 1 formuliert werden. Auf entsprechende Vorgaben in der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Thüringer Maßnahmeplan sollte verwiesen werden, damit eine verbindlichere Schnittstelle zum Arbeitsfeld der Eingliederungshilfe hergestellt wird und nicht losgelöst von dieser betrachtet und bearbeitet wird.

Zu Abs. 5: Die 24-stündige Rufbereitschaft an allen Tagen im Jahr muss aus Sicht der LIGA ab sofort finanziell gefördert werden, nicht erst zu einem späteren Zeitpunkt, wie im Entwurf vorgesehen.

Um eine sinnvolle Rufbereitschaft zu konzipieren und durchzuführen, sollte zum einen präzisiert werden, welche Einrichtungsart die 24 Stunden Rufbereitschaft bereithalten soll und zum anderen, ob regionale Zusammenschlüsse sinnvoll sind. Ansonsten ist davon auszugehen, dass mit der jetzigen Formulierung alle Schutzeinrichtungen zur Vorhaltung der täglichen Rufbereitschaft verpflichtet werden.

Zu § 5 Schutzeinrichtungen Aufnahmeanspruch, Aufgaben und Personal

Die LIGA begrüßt ausdrücklich, dass Rahmenbedingungen und Aufnahmegrundsätze mit dem jetzigen Gesetzesentwurf zentral gesteuert, entwickelt und evaluiert werden sollen.

In Bezug auf § 5 und die o.g. Anmerkungen haben wir folgende strukturelle und inhaltliche Änderungsvorschläge:

Zu Abs. 1: Hier ist klar zu definieren, was sind Schutzeinrichtungen im Sinne der Istanbul-Konvention.

Zu Abs. 2: Wer Anspruch auf eine Aufnahme in eine stationäre Schutzeinrichtung hat, muss zunächst klar geregelt werden. Hier muss der Bezug auf § 4 Abs 1 erfolgen. Zudem muss konkretisiert werden, wie der Aufnahmeanspruch sichergestellt werden soll (täglich, 24h, Kontakt über Notruf etc.). Zum anderen regelt Abs. 2 grundsätzliche Sicherheitsanforderungen. Wir empfehlen einen Verweis auf notwendige Verfahrensabläufe im Rahmen der Risikoabwägung und Schutz- / Sicherheitsaspekte, die in weiterführenden Standards beschrieben werden müssen.

Einschub eines neuen Abs. 3

Neu: Hier sollten die Regelungen zur Kostenfreiheit für die Betroffenen konkretisiert werden. Was bedeutet Kostenfreiheit im Sinne des Gesetzes. Für die LIGA ergeben sich hieraus weitere Fragestellungen, auf die im Gesetz näher eingegangen werden sollte. Die Handhabung mit Leistungsempfänger*innen bedarf einer Erläuterung. Wie sollen die Kosten der Unterkunft mit dem Land verrechnet werden. Wo und an welcher Stelle wird die Höhe der Tagessätze vereinbart. Denkbar wäre auch ein zusätzlicher Paragraf, unter dem die Regelungen zur Kostenfreiheit für die Hilfesuchenden und die Kostenheranziehung der Kommunen bei SGB II- und SGB XII-Fälle beschrieben sind.

Zu Abs. 3 des vorliegenden Einwurfs: Die Aufgaben von Schutzeinrichtungen sollten aus Sicht der LIGA differenzierter nach Einrichtungsart betrachtet werden.

Zu den Aufgaben einer stationären Schutzeinrichtung gehören aus unserer Sicht:

1. Schutz und Sicherheit
2. Rufbereitschaft
3. Beratung und Begleitung
4. pädagogische Arbeit mit Kindern
5. nachgehende Beratung
6. Hausorganisation
7. Kooperation / Vernetzung
8. Prävention und Fortbildung
9. Öffentlichkeitsarbeit
10. Verwaltung und Geschäftsführung
11. Qualitätsentwicklung

Diese sollten auch klar im Gesetz benannt werden.

Die Inhalte und Weiterentwicklung dieser Aufgaben sind durch geeignete Qualitätsstandards zu sichern.

Zu Abs. 4 des vorliegenden Entwurfs: Wir würden hier folgende Formulierung vorschlagen.

“Die Schutzeinrichtung muss über qualifiziertes Personal verfügen. Die Teilnahme an Fortbildung und Supervision ist verpflichtend. Weitere Anforderungen, insbesondere an die personelle Ausstattung, Organisation, Lage und räumliche Unterbringung werden durch entsprechende Rechtsverordnungen geregelt.”

Als LIGA empfehlen wir einen Personalschlüssel auf die Gesamtheit der im o.g. neu formulierten Abs. 4 genannten Aufgaben festzulegen. Wir schlagen hierfür einen Personalschlüssel von 4,5 VbE auf 5 Familienplätze vor. Die Rufbereitschaft ist zusätzlich einzukalkulieren.

Für die Umsetzung der Aufgaben sehen wir die Erarbeitung von Qualitätsstandards als notwendig an. Qualitätsstandards müssen im Einklang mit dem Anerkennungsverfahren etabliert werden. Hier kann man sicherlich die Verfahren im Bereich Schwangerschaftsberatung adaptieren.

Mit Blick auf die Verteilung von Schutzplätzen sollte über das Instrument einer regelmäßigen Bedarfsplanung (aller fünf Jahre) nachgedacht werden.

Zu § 6 Schutzeinrichtung – Aufgabenfinanzierung und Vorhaltepflcht

Zu Abs. 2: Wir begrüßen grundsätzlich eine Aufstockung von Personalstellen in den stationären Schutzeinrichtungen und der ambulanten Beratung. Dennoch halten wir die differenzierte und starre Aufteilung der Personalkostenförderung im Gesetzesentwurf für nicht zielführend und zu kleinteilig.

Wie bereits unter § 5 beschrieben, empfehlen wir einen Gesamtpersonalschlüssel von 4,5 VbE auf 5 Familienplätze. Die in Abs. 2 genannte Auflistung würden wir streichen und auf die entsprechenden Regelungen in der Förderverordnung verweisen.

Zu Abs. 3: Aus Sicht der LIGA führt das Wort "Unterhaltskosten" mit Blick auf die in der Erläuterung gemeinten Ausgaben zu Irritation. Wir empfehlen es zu streichen und durch "Sach- und Verwaltungskosten" zu ersetzen. Eine Übersicht notwendiger Sach- und Verwaltungskosten, Betriebs- und Investitionskosten fügen wir der Anlage zur Stellungnahme bei.

Zu Abs. 4: Wir empfehlen hier der Istanbul-Konvention zu folgen und pro 10.000 Einwohner einen Familienplatz festzuschreiben. Aufgrund möglicher Gebietsreformen in den kommenden Jahren empfehlen wir einen Einwohnerschlüssel pro Familienplatz, da es sonst zu einer Absenkung der Kapazitäten kommen würde.

Auch fördert ein Einwohnerschlüssel eine bedarfsgerechtere Planung in den Regionen. Zur Überprüfung des Bedarfes empfehlen wir eine Bedarfsplanung alle fünf Jahre, die neben dem Einwohnerschlüssel auch weitere Indikatoren beinhalten sollte.

Zu Abs. 5: Bei den Betriebs- und Instandhaltungskosten müssen die tatsächlichen Kosten finanziert werden. Hierzu braucht es eine Auseinandersetzung zu der Zusammensetzung der förderfähigen Kosten und eine Definition, welche Räumlichkeiten unter welchen Voraussetzungen förderfähig sind. Ebenso verweisen wir an dieser Stelle nochmal auf die notwendige Regelung der Kostenübernahmen für Leistungsbezieher*innen.

Zu Abs 6: Wir empfehlen pro Planungsregion mindestens einen Familienplatz für nicht weibliche Personen vorzuhalten.

Eine Schutzeinrichtung für nicht weibliche Personen muss den gleichen Standards unterliegen. Laut unserer Berechnung sind das 0,8 VbE auf einen Familienplatz. Der Begriff "nicht weibliche Personen" ist aus unserer Sicht nicht ausreichend, um sicherzustellen, dass auch Menschen

mit non-binären Geschlechtsidentitäten, Transgender etc. einen Zugang zu den Schutzeinrichtungen haben.

Einschub eines neuen Abs. 7

Wir empfehlen einen ergänzenden Absatz 7, der den weiteren Regelungsbedarf im Rahmen einer Verordnung ausführt.

Wir empfehlen nach § 6 einen neuen Paragrafen einzufügen, in dem Fachberatungsstellen gesetzlich definiert und festgeschrieben wird.

Den stationären Schutzeinrichtungen eine ambulante Beratungsarbeit "nebenbei unterzubehalten", halten wir aus fachlicher Sicht schon lange nicht für angemessen. Im Vergleich mit anderen Bundesländern muss diese ambulante Hilfeleistung dringend fachlich novelliert werden und den bundesweiten üblichen Standards angepasst werden.

Neu § 7 Fachberatungsstellen

Darin sollte geregelt werden:

Abs. 1: Was sind Fachberatungsstellen? Z.B. Allgemeine Fachberatung gegen häusliche Gewalt und Partnerschaftsgewalt, spezialisierte Fachberatung wie die ambulante Beratung für von häuslicher Gewalt betroffene Männer, Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, Fachberatungsstellen zu Zwangsheirat und Menschenhandel etc.

Welche Aufgaben schwerpunktmäßig müssen diese erfüllen?

Abs. 2: Festlegung der personellen Ausstattung von allgemeinen Standards. Die allgemeine ambulante Beratungsstelle gegen häusliche Gewalt sollte mit mind. 1,5 VbE ausgestattet werden.

Abs. 3: Festlegung des Finanzierungsmodells von ambulanten Hilfeleistungen

Die im Punkt 4 aus § 6 des Gesetzesentwurfs benannte ambulante Beratung sowie die mobile Beratung wären dann dem neuen § 7 zu zuordnen.

Abs. 4: Wir empfehlen, den weiteren Regelungsbedarf im Rahmen einer Verordnung auszuführen:

Es sollte möglich sein, dass ambulante Beratungsstellen nicht losgelöst vom bestehenden Hilfesystem aufgebaut werden, z.B. ist vorstellbar, dass ein Träger eines Frauenhauses zusätzliche eine ambulante Beratungsstelle vorhält oder ein Frauenzentrum mit einer ambulanten Beratungsstelle. Auch sollten Kombinationsmöglichkeiten mit weiteren professionellen Beratungsstrukturen wie den Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und Erziehungs-, Ehe-, Familien-, und Lebensberatungsstellen verknüpft werden können.

Zu § 7 Interventionsstellen

Als LIGA begrüßen wir sehr, dass die Interventionsstellen als eigener Fördergegenstand aufgegriffen werden. Nach unserer Einschätzung bräuchte es zu den Ausführungen der Interventionsstellen eine konkrete Aufgabenschärfung analog der Ausschreibung von 2007, zusätzliche bzw. neu hinzugekommene Aufgaben müssten dann noch entsprechend ergänzt werden.

Personalschlüssel und Einzugsgebiet der Interventionsstellen müssen unseres Erachtens im Gesetz mit aufgenommen werden.

Bisher existieren in Thüringen 4 Interventionsstellen, die auf die vier Thüringer Planungsregion aufgeteilt sind. Ein guter Kontakt zu den Landespolizeiinspektionen ist in der Arbeit der Interventionsstellen ein wichtiger Indikator für die Wirksamkeit des pro-aktiven Ansatz der Interventionsstellen. Je besser die Verfahren und die Zusammenarbeit von Polizei und Hilfesystem aufeinander abstimmt sind, desto mehr Betroffene von häuslicher Gewalt können erreicht werden. Den Vorschlag der LAG-Interventionsstellen, eine Interventionsstelle je Landespolizeiinspektion vorzuhalten, unterstützen wir als LIGA ausdrücklich.

Zu Abs. 1: Im ersten Satz ist für uns nicht klar, was mit "geschlechtsspezifischen Beratungsstellen" im Kontext des § 7 Interventionsstellen gemeint ist. Handelt es sich hier um eine weitere Einrichtungsart, so empfehlen wir, diese gesondert aufzuführen und Aufgabe und Fördergrundsätze zu beschreiben. Eine Gleichstellung mit Fachberatungsstellen oder ambulanter Beratung sowie mobiler Beratung halten wir nicht für zielführend.

Zu Abs 1.1: Als LIGA empfehlen wir, dass diese Förderbedingung im Gesetz grundsätzlich für alle Einrichtungsarten, die über dieses Gesetz geregelt werden, gelten.

Zu Abs. 2: Schwerpunkt der Interventionsstellen ist die pro-aktive Beratung nach Polizeieinsatz bei häuslicher Gewalt. Dieser Sachverhalt muss unbedingt im Gesetz Erwähnung finden. Da sich der Tätigkeitsbereich der Interventionsstellen über mehrere Landkreise erstreckt und die mobile Beratung, Netzwerkarbeit und die Schulung der Polizei abzudecken ist, ist es aus unserer Sicht wichtig, dass die mobile Beratung als ein Bestandteil der Aufgaben der Interventionsstellen benannt wird.

Grundsätzlich sollte auch für die Interventionsstellen eine differenzierte Aufgabenbenennung analog der Systematik nach § 5 des vorliegenden Entwurfs erfolgen. Auch bei den Interventionsstellen sollten die Inhalte und Weiterentwicklung dieser Aufgaben durch geeignete Qualitätsstandards gesichert werden.

Eine 100%ige Personalkostenförderung für mind. 2,0 VbE für die Beratungsarbeit und zusätzliche Stellenanteile für die Zusammenarbeit mit der Polizei sowie für geschäftsführende Aufgaben und Verwaltungsaufgaben müssen bei der Berechnung eines auskömmlichen Personalschlüssels miteinbezogen werden. Eine erste Orientierung bieten die Qualitätsempfehlungen der Frauenhauskoordination für Frauenhäuser und Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen von 2014.

Die Höhe der förderfähigen Sach- und Verwaltungskosten muss im Gesetz konkretisiert werden. Da die Angebote grundsätzlich kostenfrei sind, muss hier eine 100%ige Finanzierung durch den Freistaat greifen.

Explizit möchten wir im Rahmen der Anhörung auf die Notwendigkeit einer zusätzlichen Förderung einer pro-aktiven Beratung für mitbetroffene Kinder in allen Planungsregionen hinwirken. Dieses Angebot wurde erfolgreich in der Stadt Gera erprobt, konnte aber bisher nicht auf weitere Regionen übertragen werden.

Für die pro-aktive Beratung für Kinder und Jugendliche müssen zusätzliche Personalstellen von mind. 0,5 VbE für die Interventionsstellen zur Verfügung gestellt werden. Die pro-aktive Beratung von mitbetroffenen Kindern von häuslicher Gewalt sollte in Kooperation mit den Kinderschutzdiensten erfolgen.

Die LIGA begrüßt, die Förderung der Interventionsstellen in einer Rechtsverordnung zu regeln.

Zu § 8 Anerkennung von Trägern

Zu Abs. 1: Wir schlagen folgende Formulierung des Abs. 1 vor.

"Träger von Schutzeinrichtungen, Schutzeinrichtung für nicht weibliche Personen bzw. Menschen mit non-binären Geschlechtsidentitäten, Transgender etc., Fachberatungsstellen und Interventionsstellen können auf schriftlichen Antrag des Trägers vom Land anerkannt werden, wenn sie die Anforderungen nach dem Gesetz und der Anerkennungsverordnung erfüllen. Es besteht kein Anspruch auf Anerkennung."

Zu Abs. 3: Wir schlagen vor, sich hier an die Formulierung des ThürSchKG §5 Abs. 3 anzulehnen. Es lautet:

"Das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium prüft im Abstand von fünf Jahren das Vorliegen der Anerkennungs Voraussetzungen. Der Träger hat hierzu unaufgefordert drei Monate vor Ablauf der Fünf-Jahres-Frist das Vorliegen der Anerkennungs Voraussetzungen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen."

Zu Abs. 5: Das Nähere, insbesondere die Anerkennung wird durch die Rechtsverordnung des für Frauen und Gleichstellung zuständigen Ministerium geregelt.

Zu § 9 Förderung von Frauenzentren

Aus Sicht der LIGA sollte eine kurze Definition bzw. Beschreibung von Frauenzentren in Abs. 1 erfolgen. Hierzu kann auch der Text aus der Erläuterung genutzt werden. Ergänzend dazu schlagen wir vor, niedrigschwellige Informations- und Beratungsangebote für Frauen, sozialraum- und gemeinwesenorientierte Angebote für Frauen in besonderen Lebenslagen mit in die Beschreibung aufzunehmen. Mit einer Definition und einer Aufgabenstellung schafft man eine klarere Abgrenzung zu Familienzentren.

Im gesamten § 9 wird der Zusammenhang zwischen gesetzlicher Verpflichtung zur Förderung der Frauenzentren in diesem Gesetz und der bedarfsorientierten Förderung aus dem LSZ auf Grundlage einer fachspezifischen Planung nicht deutlich. Frauenzentren haben laut Gesetzentwurf einen Rechtsanspruch auf Förderung auf Grundlage dieses Gesetzes. In Abs. 1 wird von einer Landesförderung gesprochen. Was ist damit gemeint? Im Rahmen der Regelungen zum LSZ werden die Frauenzentren aus unterschiedlichen Fördermitteln finanziert (Kommunale Mittel, Fördermittel aus der Zuweisung der LSZ-Mittel an die Kommunen).

Abs. 2: zum vorliegenden Entwurf würden wir Folgendes ergänzen.

“Die Einhaltung der vom zuständigen Ministerium erarbeiteten Qualitätsstandards zur Förderung der Frauenzentren werden durch die regional zuständigen Gleichstellungsbeauftragten geprüft.”

Die Anerkennung eines Frauenzentrums sollte nicht nur ausschließlich an das Votum der Gleichstellungsbeauftragten gekoppelt sein.

Abs. 3: Wir würden hier vorschlagen, die “Personenvereinigungen” mit dem Wort “Organisationen” zu ersetzen.

Zu § 10 Verschwiegenheitspflicht

Aufgrund des hohen Schutzbedarfs für Betroffene und Fachkräfte sehen wir eine gesetzliche Verankerung zur Verschwiegenheitspflicht grundsätzlich als sinnvoll an.

Im Folgenden nehmen wir zu den Fragen der CDU Stellung:

Frage 1:

Wie wir bereits in unserer Stellungnahme dargestellt haben, wünschen wir uns im Gesetzesentwurf eine Konkretisierung eines Förderanspruchs von Fachberatungsstellen als auch den Interventionsstellen im Sinne der Istanbul-Konvention (IK). Es sollte im Gesetz so konkret wie möglich und so einfach wie nötig sein. Eine Unterteilung zwischen Schutzeinrichtungen im Sinne von stationären Einrichtungen und Beratungsangeboten im Sinne von ambulanten Einrichtungen halten wir dringend für notwendig.

Des Weiteren sollten Angebote für mitbetroffene Kinder- und Jugendliche mit Blick auf die proaktive Beratung nach Polizeieinsatz bei häuslicher Gewalt stärker in die gesetzliche Regelung mit einfließen.

Grundsätzlich sollte auch die Täterarbeit nach Artikel 16 der IK landesgesetzlich geregelt werden. In der Weiterentwicklung des Chancengleichheitsfördergesetzes halten wir es für möglich, auch diesen Bereich darin gesetzlich abzubilden.

Unabhängig von den Arbeitsfeldern im Gewaltschutzbereich fehlt aus unserer Sicht im Gesetz die Förderung von Investitionskosten.

Frage 2:

Explizit für die Frauenschutzhäuser (stationäre Schutzeinrichtungen) sehen wir derzeit keine alternative Lösung. Als Vorteil sehen wir in einer Landesfinanzierung die Finanzierung aus einer Hand und somit auch die Chance, einheitliche Rahmenbedingungen für die Träger und deren Gewaltschutzeinrichtungen und damit auch eine einheitliche gute qualitative Versorgung von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kindern in allen Landkreisen zu schaffen.

Durch diesen Vorschlag kann aus unserer Sicht auch anders auf die regionalen Bedürfnisse losgelöst von den Landkreisgrenzen, den Fördermittelklausel und der kleinteiligeren Zuständigkeiten eingegangen werden.

Frage 3:

siehe Anlage "Übersicht Kostenaufteilung Personal- und Sachkosten zu Antwort § 6 Abs. 3. "

Grundsätzlich benötigen diese Art der Einrichtungen eine 100%ige Förderung durch den Freistaat. Eine Verrechnung zwischen Land und Kommunen bei den SGB II- und SGB XII-Fällen ist sicherlich gut denkbar.

Die ausführenden Träger haben in diesem Feld keine Möglichkeit der Erwirtschaftung von Eigenmitteln. Ein Nichtbekenntnis zu dieser Förderung bedeutet auch immer eine schlechtere Versorgung von Frauen, die Opfer von Gewalt sind.

Frage 4:

Die Kombination von Gleichstellung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen entsprechend der IK in einem Gesetz halten wir für nachvollziehbar. Die Verwirklichung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männer ist ein Grundpfeiler auf denen u.a. die Maßnahmen gegen häusliche Gewalt und Partnerschaftsgewalt aufbauen. Gleichstellung und Gewaltschutz bedingen sich gegenseitig.

Ergänzend dazu bietet es die Möglichkeit, in der Weiterentwicklung des Gesetzes die Täterarbeit nach Artikel 16 der IK landesgesetzlich zu regeln.

In der Weiterentwicklung des Chancengleichheitsfördergesetzes halten wir es für möglich, auch diesen Bereich darin gesetzlich abzubilden.

Frage 5:

Aus Sicht der LIGA spricht nichts gegen den Fördergegenstand, die dem Gender-Mainstreaming dienen sollen.

Nimmt man das Gesetz ernst, gibt es in jedem Landkreis oder jeder Stadt "eine Strategie zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter". In dieser befinden sich dann sicherlich Maßnahmen der Umsetzung. Die Frage wird eher sein, ist diese Bedingung zur Förderung.

Frage 6:

Die Formulierung Abs. 1 "Gewalt im Sinne des Gesetzes umfasst alle Formen psychischer, physischer, ökonomischer und / oder sexualisierter Gewalt innerhalb (häusliche Gewalt) oder außerhalb von Paar,- Familien,- oder vergleichbaren Beziehungen im sozialen Nahraum" kann mit Blick auf die Formulierung "...oder außerhalb von Paar,- Familien,- oder vergleichbaren Beziehungen im sozialen Nahraum" missverstanden werden. Im letzten Satzabschnitt ist nicht sofort klar, inwiefern Gewalt eingegrenzt ist.

Wir empfehlen folgende Formulierung:

"Geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt umfasst alle Formen psychischer, physischer, ökonomischer, struktureller und / oder sexualisierter Gewalt innerhalb von Paar,- Familien,- vergleichbaren Beziehungen und im sozialen Umfeld oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern unabhängig des Wohnsitzes von Opfer oder Täter."

Frage 7:

siehe Antwort auf Frage 6.

Dazu ergänzend muss man feststellen, dass Personen aus Unterkünften oder Wohnheimen, in denen die Personen dauerhaft oder vorübergehend gemeinschaftlich wohnen, bisher das Angebot nicht zugänglich war. Dies sind Bewohner*innen aus der Eingliederungshilfe, aus der Wohnungslosenhilfe, teilweise auch aus Wohnsituationen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Dieser Teil der Frauen ist sehr klein, aber existent und darf aus unserer Sicht nicht ignoriert werden.

Frage 8:

Es bedarf hierzu grundsätzlich eine Verständigung zur Finanzierungsart und der förderfähigen Sach- und Verwaltungskosten.

Grundsätzlich benötigen diese Art der Einrichtungen eine 100%ige Förderung durch den Freistaat. Eine Verrechnung zwischen Land und Kommunen bei den SGB II- und SGB XII-Fällen ist sicherlich gut denkbar.

Die ausführenden Träger haben in diesem Feld keine Möglichkeit der Erwirtschaftung von Eigenmitteln. Ein Nichtbekenntnis zu dieser Förderung bedeutet auch immer eine schlechtere Versorgung von Frauen, die Opfer von Gewalt sind.

Wir sprechen uns grundsätzlich dafür aus, dass die Zuwendung bürokratiearm gestaltet sein muss. Eine differenzierte Ausgestaltung der förderfähigen Kosten sollte aus unserer Sicht über eine Verordnung erfolgen.

Frage 9:

Die Prüfung der Anerkennung ist in vielen Förderbereichen ein festgeschriebenes Verfahren. Aus unserer Sicht spricht nichts gegen die Formulierung, dass die Anerkennungsvoraussetzungen alle 5 Jahre durch das Vorlegen der geeigneten Unterlagen nachgewiesen werden. Allerdings sollte das Verfahren so bürokratiearm wie möglich gestaltet werden. Ein Bekenntnis zu einem diskriminierungsfreien Selbstverständnis unabhängig von politischer, weltanschaulicher und religiöser Gesinnung kann Bestandteil einer Anerkennungsverordnung sein.

Dabei ist es wichtig, ein plurales Angebot unterschiedlicher Träger über ganz Thüringen zu schaffen. In der bisherigen Praxis gab es hierbei keinerlei Probleme.

Frage 10:

Die Förderung der Frauenzentren war bisher immer an die Befürwortung der zuständigen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten gekoppelt. Im Rahmen der Anteilsfinanzierung sind die Frauenzentren schon immer auf eine kommunale Förderung angewiesen. Die Einbindung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in die Befürwortung und das Förderverfahren der Frauenzentren ist eine wichtige Säule mit Blick auf die Förderung der Kommunen und eine wichtige Verbindung zwischen kommunaler Gleichstellungsarbeit und öffentlich geförderter Gleichstellungsarbeit.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer